

Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen ADS

Besondere Bestimmungen für die Güterversicherung

(ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1994)

1 Umfang der Versicherung

- 1.1 **Versicherte und nicht versicherte Gefahren**
- 1.1.1 Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die Güter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.
- 1.1.2 *Falls nicht etwas anderes vereinbart ist*, sind ausgeschlossen die Gefahren
- 1.1.2.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- 1.1.2.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
- 1.1.2.3 der Kernenergie;
- 1.1.2.4 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- 1.1.2.5 der Zahlungsunfähigkeit und des Zahlungsverzuges des Reeders, Charterers oder Betreibers des Schiffes oder sonstiger finanzieller Auseinandersetzungen mit den genannten Parteien.
- 1.1.3 Für den Einschluß der Gefahren gemäß Ziffer 1.1.2.1 und 1.1.2.2 gelten die entsprechenden DTV-Klauseln.

1.2 Deckungsformen

Volle Deckung (*falls nichts anderes vereinbart*)

Der Versicherer leistet ohne Franchise Ersatz für Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge einer versicherten Gefahr.

Strandungsfaldeckung (*falls vereinbart*)

Der Versicherer leistet ohne Franchise Ersatz für Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge der nachstehenden Ereignisse:

- Strandung; eine Strandung liegt vor, wenn das die Güter befördernde Schiff auf Grund stößt oder auf Grund festgerät, kentert, sinkt, scheitert, mit anderen Fahrzeugen oder Sachen zusammenstößt oder durch Eis beschädigt wird;
- Unfall eines die Güter befördernden anderen Transportmittels;
- Einsturz von Lagergebäuden;
- Brand, Blitzschlag, Explosion; Erdbeben, Seebeben, vulkanische Ausbrüche und sonstige Naturkatastrophen; Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;
- Überbordwerfen, Überbordspülen oder Überbordgehen durch schweres Wetter;
- Aufopferung der Güter;
- Entladen, Zwischenlagern und Verladen von Gütern in einem Nothafen, der infolge des Eintritts einer versicherten Gefahr angelaufen wurde.

1.3 Besondere Fälle

1.3.1 **Deckladungsgüter**

Falls nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt für Güter, die mit Zustimmung des Versicherungsnehmers auf Deck verladen sind, nur die Strandungsfaldeckung.

Güter in allseitig geschlossenen Containern oder Seeschiffsleichtern sind auf Deck zu den gleichen Bedingungen wie im Raum versichert.

1.3.2 **Vorreise- oder Retourgüter**

Für Güter, die auf der versicherten Reise im Anschluß an eine andere Reise weiter- oder zurückbefördert werden (Vorreise- oder Retourgüter), gilt, *falls nichts anderes vereinbart ist*, nur die Strandungsfaldeckung, es sei denn, daß dieser Umstand dem Versicherer bei Schließung des Vertrages angezeigt wurde oder ihm bekannt sein mußte, oder daß der Schaden nur auf der versicherten Reise entstanden sein kann.

1.3.3 **Beschädigte Güter**

Sind die Güter bei Beginn der versicherten Reise beschädigt, so leistet der Versicherer, *falls nicht etwas anderes vereinbart ist*, für einen Verlust oder eine Beschädigung nur Ersatz, wenn die bei Reisebeginn vorhandene Beschädigung ohne Einfluß auf den während der versicherten Reise eingetretenen Schaden war.

1.4 Nicht ersatzpflichtige Schäden

1.4.1 *Falls nicht etwas anderes vereinbart ist*, leistet der Versicherer keinen Ersatz für Schäden, verursacht durch

- eine Verzögerung der Reise;
 - inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit der Güter;
 - handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichtsabweichungen oder -verluste, die jedoch als berücksichtigt gelten, sofern hierfür eine Abzugsfranchise vereinbart ist;
 - normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen;
 - nicht beanspruchungsgerechte Verpackung.
- 1.4.2 *Falls nicht etwas anderes vereinbart ist*, leistet der Versicherer ferner keinen Ersatz für mittelbare Schäden aller Art.

1.5 Versicherte Aufwendungen und Kosten

1.5.1 Der Versicherer ersetzt

- den Betrag, den der Versicherungsnehmer zur großen Haverei aufgrund einer nach Gesetz oder den York Antwerpener Regeln aufgemachten Dispache zu leisten hat, soweit durch die Haverei-Maßregel ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte. Übersteigt der Beitragswert den Versicherungswert, so leistet der Versicherer vollen Ersatz bis zur Höhe der Versicherungssumme. Die Bestimmungen über die Unterversicherung bleiben unberührt.

- 1.5.1.2 Die Kosten der Umladung, der einstweiligen Lagerung sowie die Mehrkosten der Weiterbeförderung infolge eines versicherten Unfalls nach Beginn der Versicherung, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder soweit er sie gemäß den Weisungen des Versicherers aufwendet.
- 1.5.1.3 Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles und Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder soweit er sie gemäß den Weisungen des Versicherers macht.
- 1.5.2 Der Versicherungsnehmer kann verlangen, daß der Versicherer für die Entrichtung von Beiträgen zur großen Haverei die Bürgschaft übernimmt und den für Aufwendungen zur Schadenabwendung und -minderung erforderlichen Betrag vorschießt.

2 Gefähränderung

- 2.1 Der Versicherungsnehmer darf die Gefahr ändern, insbesondere erhöhen, und die Änderung durch einen Dritten gestatten.
- 2.2 Ändert der Versicherungsnehmer die Gefahr oder erlangt er von einer Gefähränderung Kenntnis, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 2.3 Als eine Gefähränderung ist es insbesondere anzusehen, wenn
- der Antritt oder die Vollendung der versicherten Reise erheblich verzögert wird
 - von dem angegebenen oder üblichen Reiseweg erheblich abgewichen wird
 - der Bestimmungshafen geändert wird
 - die Güter in Leichterfahrzeugen befördert werden, ohne daß dies ortsüblich ist
 - die Güter an Deck verladen werden.
- 2.4 Hat der Versicherungsnehmer eine Gefährerhöhung nicht angezeigt, so ist der Versicherer, *falls nicht etwas anderes vereinbart ist*, von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht beruhte weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit oder die Gefährerhöhung hatte weder Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers.
- 2.5 Dem Versicherer gebührt für Gefährerhöhungen eine zu vereinbarende Zuschlagprämie, es sei denn, die Gefährerhöhung war durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt oder durch ein versichertes, die Güter bedrohendes Ereignis geboten.

3 Transportmittel

- 3.1 Für Transporte mit Seeschiffen gilt die DTV - Klassifikations- und Altersklausel.
- 3.2.1 *Falls nicht etwas anderes vereinbart ist*, sind Transporte mit anderen Transportmitteln nur versichert, wenn diese für die Aufnahme und Beförderung der versicherten Güter geeignet sind. Binnenschiffe sind als geeignet anzusehen, wenn sie von einem anerkannten Klassifikationsregister entsprechend klassifiziert sind.

- 3.2.2 Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, sind die Transporte gleichwohl versichert, wenn der Versicherungsnehmer das Transportmittel oder den Spediteur oder den Frachtführer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ausgewählt hat. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis von der mangelnden Eignung des Transportmittels, so hat er unverzüglich Anzeige zu erstatten und eine zu vereinbarende Zuschlagprämie zu entrichten.

4 Änderung der Beförderung

- 4.1 Werden die Güter mit einem Transportmittel anderer Art befördert als im Versicherungsvertrag vereinbart oder werden sie umgeladen, obwohl im Versicherungsvertrag direkter Transport vereinbart ist, so ist der Versicherer, *falls nicht etwas anderes vereinbart ist*, von der Verpflichtung zur Leistung frei. Das gleiche gilt, wenn ausschließlich ein bestimmtes Transportmittel oder ein bestimmter Transportweg vereinbart war.
- 4.2 Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn nach Beginn der Versicherung infolge eines versicherten Ereignisses oder ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers die Beförderung geändert oder die Reise aufgegeben wird. Die Bestimmungen über die Gefähränderung sind entsprechend anzuwenden.

5 Dauer der Versicherung (von Haus zu Haus)

- 5.1 Die Versicherung beginnt, sobald die Güter am Absendungsort zur Beförderung auf der versicherten Reise von der Stelle entfernt werden, an der sie bisher aufbewahrt wurden.
- 5.2 Die Versicherung endet, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt,
- 5.2.1 sobald die Güter am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger bestimmt hat (Ablieferungsstelle);
- 5.2.2 sobald die Güter nach dem Ausladen im Bestimmungshafen an einen nicht im Versicherungsvertrag vereinbarten Ablieferungsort weiterbefördert werden, wenn durch die Änderung des Ablieferungsortes die Gefahr erhöht wird;
- 5.2.3 sobald vom Versicherungsnehmer veranlaßte Zwischenlagerungen den vereinbarten Zeitraum überschreiten;
- 5.2.4 mit dem Ablauf des vereinbarten Zeitraums nach dem Ausladen aus dem Seeschiff im Bestimmungshafen;
- 5.2.5 mit dem Gefahrübergang, wenn die Güter wegen eines versicherten Ereignisses verkauft werden.

6 Versicherungswert

Als Versicherungswert gilt der gemeine Handelswert oder in dessen Ermangelung der gemeine Wert der Güter am Absendungsort bei Beginn der Versicherung, zuzüglich der Versicherungskosten, der Kosten, die bis zur Annahme der Güter durch den Beförderer entstehen, und der endgültig bezahlten Fracht.

7 Ersatzleistung

7.1 Verlust der Güter

- Gehen die Güter total verloren, werden sie dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen oder sind nach der Feststellung von Sachverständigen in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört, so kann der Versicherungsnehmer den auf sie entfallenden Teil der Versicherungssumme abzüglich des Wertes geretteter Sachen verlangen.
- 7.2 **Verschollenheit**
Sind die Güter mit dem Transportmittel verschollen, so leistet der Versicherer Ersatz wie im Falle des Totalverlustes, es sei denn, daß mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Verlust als Folge einer nicht versicherten Gefahr anzunehmen ist. Das Transportmittel ist verschollen, wenn vom Zeitpunkt seiner geplanten Ankunft 60 Tage, bei europäischen Binnenreisen 30 Tage, verstrichen sind und bis zur Reklamation keine Nachricht von ihm eingegangen ist. Kann die Nachrichtenverbindung durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg oder innere Unruhen gestört sein, so verlängert sich die Frist entsprechend den Umständen des Falles, höchstens jedoch auf 6 Monate.
- 7.3 **Beschädigung der Güter**
7.3.1 Werden die Güter oder Teile der Güter beschädigt, so ist der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert zu ermitteln, den die Güter im unbeschädigten Zustand am Ablieferungsorte haben würden (Gesundwert), sowie der Wert, den sie dort im beschädigten Zustand haben. Ein dem Verhältnisse zum Wertunterschiedes zum Gesundwert entsprechender Bruchteil des Versicherungswertes gilt als Betrag des Schadens.
7.3.2 Der Wert beschädigter Güter kann auch durch freihändigen Verkauf oder durch öffentliche Versteigerung festgestellt werden, wenn der Versicherer dies unverzüglich nach Kenntnis der für die Schadenhöhe erheblichen Umstände verlangt; in diesem Fall tritt der Bruttoerlös an die Stelle des Wertes der beschädigten Güter. Hat nach den Verkaufsbedingungen der Verkäufer vorzuleisten, so steht der Versicherer für die Zahlung des Kaufpreises ein, falls er den Verkaufsbedingungen zugestimmt hat.
- 7.4 **Wiederherstellung**
Im Falle von Beschädigung oder Verlust von Teilen der Güter kann der Versicherungsnehmer anstelle eines Teiles des Versicherungswertes Ersatz für die zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder verlorenen Teile verlangen, jedoch nicht über die Versicherungssumme hinaus und nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Gesundwert.
- 7.5 **Maschinen und Apparate**
Sind Maschinen, Maschinenteile oder Apparate versichert, so gilt die DTV- Maschinenklausel.
- 7.6 **Unterversicherung**
Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, so ersetzt der Versicherer den Schaden und die Aufwendungen nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.
- 7.7 **Franchise**
Ist eine Franchise vereinbart, ohne daß die Berechnungsweise bestimmt ist, wird sie nach Wahl des Versicherungsnehmers berechnet vom Wert jeden Kollos – bei unverpackten Gütern jeden Stückes – jeder Partie, jeder Serie oder jeden Konnossements oder vom Wert der ganzen Abladung oder des Inhalts jeden Schiffsraums oder Leichters.
- 7.8 **Verkauf der Güter vor Beendigung der versicherten Reise**
7.8.1 Wird nach dem Beginn der Versicherung die Reise des Schiffes aufgegeben oder aus einem anderen Grunde nicht vollendet, ohne daß der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei wird, so kann der Versicherer verlangen, daß unter seiner Mitwirkung der Versicherungsnehmer die Güter aus freier Hand oder im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft, wenn die Güter ohne unverhältnismäßige Kosten oder innerhalb angemessener Frist nicht weiterbefördert werden können. Verlangt der Versicherer den Verkauf, so muß dieser unverzüglich erfolgen.
7.8.2 Der Versicherungsnehmer kann im Falle des Verkaufs den Unterschied zwischen der Versicherungssumme und dem Erlös verlangen. Das gleiche gilt, wenn die Güter unterwegs infolge eines dem Versicherer zur Last fallenden Unfalls verkauft werden müssen.
7.8.3 Hat nach den Verkaufsbedingungen der Verkäufer vorzuleisten, so steht der Versicherer für die Zahlung des Kaufpreises ein, falls er den Verkaufsbedingungen zugestimmt hat.
- 7.9 **Nicht entstandenes Interesse; ersparte Kosten**
Ist ein versichertes Interesse für Imaginären Gewinn, Mehrwert, Zoll, Fracht oder sonstige Kosten bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht entstanden, wird der darauf entfallende Teil der Versicherungssumme bei der Ermittlung des Schadens nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt für Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erspart werden.
- 7.10 **Anderweitiger Ersatz**
7.10.1 Der Versicherungsnehmer muß sich anrechnen lassen, was er anderweitig zum Ausgleich des Schadens erlangt hat.
7.10.2 Kann von einem mit der Abwicklung des Transportes beauftragten Dritten Ersatz des Schadens nicht verlangt werden, weil dessen gesetzliche Haftung über das verkehrsübliche Maß hinaus beschränkt oder ausgeschlossen ist, ist der Versicherer, *falls nicht etwas anderes vereinbart ist*, insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer auf die Beschränkung oder den Ausschluß der Haftung keinen Einfluß nehmen konnte.
- 7.11 **Rechtsübergang**
7.11.1 Verlangt der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme, so kann der Versicherer wählen, ob mit Zahlung der Versicherungssumme die Rechte an den oder auf die versicherten Güter

- auf ihn übergehen sollen oder nicht. Der Rechtsübergang entfällt, wenn der Versicherer ihn nicht unverzüglich nach Kenntnis der Umstände des Versicherungsfalles wählt.
- 7.11.2 Wählt der Versicherer den Rechtsübergang, bleibt der Versicherungsnehmer verpflichtet, für die Minderung des Schadens zu sorgen, soweit der Versicherer dazu nicht imstande ist. Er hat dem Versicherer die zur Geltendmachung der Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die zum Beweise dienenden Urkunden auszuliefern oder auszustellen, sowie ihm bei der Erlangung und der Verwertung der Güter behilflich zu sein. Die Kosten hat der Versicherer zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen. Der über die Versicherungssumme hinausgehende Teil des Nettoverkaufserlöses ist dem Versicherungsnehmer zu erstatten
- 7.11.3 Gehen die Rechte nicht über, so erstattet der Versicherungsnehmer dem Versicherer den gemeinen Wert oder den Netto - Verkaufserlös wiedererlangter Güter.
- 7.11.4 Der Übergang von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten und das Recht des Versicherers zum Abandon bleiben unberührt.

8 Bestimmungen für den Schadenfall

8.1 Verhalten im Schadenfall, Havarie - Kommissar

- 8.1.1 Der Versicherungsnehmer hat die Anweisungen des Versicherers für den Schadenfall zu befolgen, den in der Police oder im Versicherungszertifikat bestimmten Havarie - Kommissar unverzüglich zur Schadenfeststellung hinzuzuziehen und dessen Havarie - Zertifikat dem Versicherer einzureichen.
- 8.1.2 Bei Nachweis wichtiger Gründe kann anstelle des vorgeschriebenen Havarie - Kommissars der nächste Lloyd's Agent zur Schadenfeststellung hinzugezogen werden.

8.2 Sachverständigenverfahren

- Bei Streit über Ursache oder Höhe des Schadens können beide Parteien die Feststellung durch Sachverständige verlangen.
- 8.2.1 In diesem Fall benennen beide Parteien unverzüglich je einen Sachverständigen. Jede Partei kann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen zur Benennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Aufforderung bestimmt, so kann ihn die auffordernde Partei durch die Handelskammer – hilfsweise durch die konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland – benennen lassen, in deren Bezirk sich die Güter befinden.
- 8.2.2 Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen Dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei oder beider Parteien durch die Handelskammer – hilfsweise durch die konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland –, in deren Bezirk sich die Güter befinden, ernannt.
- 8.2.3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen alle Angaben enthalten, die je nach

Aufgabenstellung für eine Beurteilung der Ursache des Schadens und der Ersatzleistung des Versicherers notwendig sind.

- 8.2.4 Die Sachverständigen legen beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen vor. Weichen diese voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und legt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig vor.
- 8.2.5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte. Diese Regelung gilt auch, wenn sich die Parteien auf ein Sachverständigenverfahren einigen. Sofern der Versicherer das Sachverständigenverfahren verlangt, trägt er die Gesamtkosten des Verfahrens.
- 8.2.6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
- 8.2.7 Wenn die Sachverständigen oder der Obmann die Feststellungen nicht treffen können oder wollen oder sie ungewöhnlich verzögern, so sind andere Sachverständige zu ernennen.

8.3 Folgen nicht bedingungsgemäßer Schadenfeststellung

Der Versicherer kann die Zahlung verweigern, bis der Schaden gemäß den vorstehenden Bestimmungen festgestellt ist. Ist die gehörige Feststellung infolge eines Umstandes unterblieben, den der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, so kann der Versicherer die Zahlung verweigern, bis der Schaden in anderer geeigneter Weise festgestellt ist.

9 Schlußbestimmungen

9.1 Währung

- 9.1.1 Leistung und Gegenleistung sind in der Währung der Versicherungssumme zu bewirken.
- 9.1.2 Ist im Falle der Havarie - Grosse der Beitragswert in anderer Währung angegeben als die Versicherungssumme, so wird er zum Kurs des Tages in die Währung der Versicherungssumme umgerechnet, an dem Schiff und Ladung sich getrennt haben.

9.2 Versicherung für fremde Rechnung

Gilt die Versicherung für fremde Rechnung oder Rechnung „wen es angeht“, so stehen Kenntnis, Kennen müssen und Verhalten des Versicherten und des Versicherungsnehmers einander gleich.

9.3 Frachtführer

Die Versicherung gilt nicht zugunsten des Verfrachters, des Frachtführers, des Lagerhalters oder des Spediteurs.

9.4 Mitversicherung

- 9.4.1 Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern übernommen sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner, auch wenn die Police oder das Zertifikat von einem Versicherer für alle Versicherer gezeichnet ist.

9.4.2 Die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die Mitversicherer verbindlich. Dies gilt insbesondere zugunsten des Versicherungsnehmers für die Schadenregulierung. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung der Mitversicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt

- zur Erhöhung des Policen - Maximums
- zum Einschluß der gemäß 1.1.2 ausgeschlossenen Gefahren
- zur Änderung der Policenwährung
- zur Änderung der Kündigungsbestimmungen.

Fehlt die Zustimmung der beteiligten Versicherer, haftet der Führende aus einer ohne Einschränkungen abgegebenen Erklärung auch für die Anteile der Mitversicherer.

9.4.3 Der führende Versicherer ist von den Mitversicherern bevollmächtigt, Rechtsstreitigkeiten in ihrem Namen zu führen, dies gilt sowohl für Prozesse vor den ordentlichen Gerichten als auch bei Schiedsgerichten.

Es wird jedoch auch ein nur gegen den führenden Versicherer wegen dessen Anteils erstrittenes Urteil oder ein nach Rechtshängigkeit geschlossener Vergleich oder ein solcher Schiedsspruch von den Mitversicherern als für sie verbindlich anerkannt. Sollte der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreichen, so ist der Versicherungsnehmer auf Verlangen des führenden Versicherers oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf den zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Entspricht der Versicherungsnehmer diesem Verlangen nicht, so findet Satz 1 keine Anwendung.

9.4.4 Ein Führungswechsel ist von dem bisher führenden Versicherer den mitbeteiligten Versicherern unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung kann auch durch den Versicherungsnehmer erfolgen. Jeder mitbeteiligte Versicherer hat in diesem Fall das Recht, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist den Versicherungsvertrag zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über den Führungswechsel ausgeübt wird.

9.4.5 Erklärungen, die der Führende erhalten hat, gelten auch als den Mitbeteiligten zugegangen.

9.5 **Kündigungserklärung**

Eine vom Versicherer dem Makler gegenüber ausgesprochene Kündigung gilt als dem Versicherungsnehmer gegenüber erklärt.

9.6 **Verhältnis zu den ADS**

9.6.1 Diese Bestimmungen treten an die Stelle der Besonderen Bestimmungen über die Güterversicherung der ADS (§§ 80 bis 99).

Sie finden, *soweit nicht anderes bestimmt ist*, im Falle einer anderen auf die Güter sich beziehenden Versicherung entsprechende Anwendung. Dies gilt insbesondere im Fall einer Versicherung von

imaginärem Gewinn oder Provision sowie im Falle einer besonderen Versicherung endgültig bezahlter Fracht.

9.6.2 Ergänzend gelten die übrigen Bestimmungen der ADS, soweit sie nicht durch diese Besonderen Bestimmungen für die Güterversicherung abgeändert sind.

Tr. 407/94

Bestimmungen für die laufende Versicherung

(Fassung Dezember 1994)

- 1 Grundlage der Versicherung**

Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen, Besondere Bestimmungen für die Güterversicherung (ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1994)
- 2 Gegenstand der Versicherung**
 - 2.1 Die Versicherung bezieht sich auf Güter aller Art oder alle Güter der im Vertrag bestimmten Art, die vom Versicherungsnehmer nach kaufmännischen Grundsätzen für eigene oder fremde Rechnung zu versichern sind. Nicht versichert sind daher solche Güter, die der Versicherungsnehmer ohne eigenes rechtliches oder wirtschaftliches Interesse nur deshalb zu versichern hat, weil er sich hierzu einem Dritten gegenüber, sei es auch gegen Entgelt, verpflichtet hat.
 - 2.2 Ist die Versicherung auf Güter aller Art genommen, so bezieht sie sich ohne besondere Vereinbarung nicht auf:
 - 2.2.1 Edelmetalle, Edelsteine, Gegenstände aus Edelmetallen oder Edelsteinen (mit Ausnahme von industriegenutzten Produkten), Juwelen, Perlen, Bijouterien, Geld, Münzen, Wertpapiere, Kunstgegenstände;
 - 2.2.2 Radioaktive Stoffe und Kernbrennstoffe, soweit sie die gesetzlich zulässigen Freigrenzen übersteigen;
 - 2.2.3 Explosive Güter gemäß Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GefahrgutV See);
 - 2.2.4 Waffen und Munition (ausgenommen Jagd - und Sportwaffen und -munition);
 - 2.2.5 Lebende Tiere und lebende Pflanzen;
 - 2.2.6 Drogen, auf welche das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz - BtMG vom 28.07.1981) Anwendung findet.
- 3 Deklarationspflicht**
 - 3.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer sämtliche unter die laufende Versicherung fallende Transporte und Lagerungen einzeln mit Angabe des Versicherungswertes unverzüglich anzumelden.

Dabei hat er das Gut, die Verpackungsart, das Transportmittel und den Transportweg zu bezeichnen, eine Verladung in Containern oder Seeschiffsleichtern anzuzeigen sowie alle Umstände anzugeben, nach denen der Versicherer ausdrücklich gefragt hat.
 - 3.2 Hat der Versicherungsnehmer die Anmeldung unterlassen oder fehlerhaft vorgenommen, so ist der Versicherer, *falls nicht etwas anderes vereinbart ist*, von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes nicht verletzt hat und daß er die Anmeldung unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers nachgeholt oder berichtigt hat.
- 3.3 Verletzt der Versicherungsnehmer die Deklarationspflicht vorsätzlich, so kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen; dem Versicherer gebühren die Prämien, die ihm im Falle gehöriger Erfüllung des Vertrages bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu zahlen gewesen wären.
- 4 Vorreise- und Retourgüter**

Vorreise- und Retourgüter sind zu den gleichen Bedingungen versichert wie andere Güter. Sie sind bei der Deklaration besonders zu kennzeichnen. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers nachzuweisen, daß der Schaden während der versicherten Reise entstanden ist, bleibt unberührt.
- 5 Auswahl des Reeders**

Falls nicht etwas anderes vereinbart ist, findet der Ausschluss der Gefahren der Zahlungsunfähigkeit und des Zahlungsverzuges des Reeders, Charterers oder Betreibers des Schiffes oder sonstiger finanzieller Auseinandersetzungen mit den genannten Parteien gemäß Ziffer 1.1.2.5 der ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1994 keine Anwendung, wenn

 - der Versicherungsnehmer nachweist, daß er bzw. seine bevollmächtigten Mitarbeiter die genannten Parteien mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ausgewählt bzw. dem Spediteur entsprechende Anweisungen erteilt haben;
 - der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte Käufer ist und nach den Bedingungen des Kaufvertrages keinen Einfluß auf die Auswahl der am Transport beteiligten Parteien nehmen konnte.
- 6 Versicherungsdauer**

Soweit das eigene versicherte Interesse des Versicherungsnehmers betroffen ist, endet die Versicherung nicht durch Ablauf der gemäß Ziffer 5.2.4 ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1994 vereinbarten Frist, wenn die versicherte Reise nach dem Ausladen aus dem Seeschiff im Bestimmungshafen durch ein versichertes Ereignis verzögert wurde und der Versicherungsnehmer die Verzögerung unverzüglich anzeigt. Dem Versicherer gebührt eine Prämienzulage.
- 7 Police**
 - 7.1 Der Inhalt der laufenden Police gilt als von dem Versicherungsnehmer genehmigt, wenn dieser nicht unverzüglich nach Aushändigung widerspricht. Die laufende Police gilt nicht als Police im Sinne des Gesetzes und der ADS.
 - 7.2 Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer auf Verlangen eine von ihm unterzeichnete Urkunde für den einzelnen Transport (Einzelpolice, Zertifikat)

auszuhändigen. Die Einzelpolice gilt als Police im Sinne des Gesetzes und der ADS; jedoch finden die Bestimmungen über die Genehmigung des Inhalts der Police auf sie keine Anwendung.

8 Maximum

8.1 Die vereinbarten Maxima sind Höchstversicherungssummen. Sie gelten pro Transportmittel bzw. pro feuertechnisch getrenntes Lager. Überschreitet die Gesamtversicherungssumme aller unter diesem Vertrag versicherten Güter auf einem Transportmittel oder feuertechnisch getrenntem Lager das Maximum, so vermindern sich die einzelnen Versicherungssummen im Verhältnis des Maximums zur Gesamtversicherungssumme.

8.2 Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn sich durch Zuladung oder durch Zulagerung an einem Umschlagplatz eine Überschreitung des Maximums ergibt, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat. Die Überschreitung ist unverzüglich anzuzeigen.

9 Prämienfälligkeit

Der Anspruch auf die Prämie entsteht mit dem Beginn der Versicherung und wird mit Erteilung der Rechnung fällig.

10 Kündigung

10.1 Zum Ablauf der Versicherungsperiode

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Versicherungsperiode von einer der Vertragsparteien gekündigt worden ist.

10.2 Im Schadenfall

Nach Eintritt eines Versicherungsfalls können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

10.3 Wirksamwerden der Kündigung

10.3.1 Die Versicherung von Gütern, die vor Wirksamwerden der Kündigung begonnen hat, bleibt bis zu dem Zeitpunkt in Kraft, der für das Ende des Versicherungsschutzes maßgeblich ist.

10.3.2 Für lagernde Güter, ausgenommen transportbedingte Zwischenlagerungen, endet die Versicherung aufgrund der Kündigung am nächsten deklarierten Ablauftermin, spätestens einen Monat nach Kündigung.

11 Ausschluss des Kriegsrisikos

Falls nicht etwas anders vereinbart ist, gilt folgendes:

11.1 Für den Fall, dass sich die laufende Versicherung auch auf Transporte oder Lagerungen von, nach oder in einem Land, das sich im Kriegszustand oder in kriegsähnlichem Zustand befindet, bezieht, kann der Versicherer das Kriegsrisiko für dieses Land mit einer Frist von einer Woche durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer ausschließen.

11.2 Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Erklärung des Versicherers den ganzen Vertrag seinerseits mit einer Frist von einer Woche kündigen.

11.3 Für das Wirksamwerden der Erklärung gemäß 11.1 und der Kündigung gemäß 11.2 gilt 10.3.1 entsprechend.

12 Rücktritt bei Zahlungsunfähigkeit des Versicherers

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder drohender Zahlungsunfähigkeit des Versicherers kann der Versicherungsnehmer von dem Verträge zurücktreten oder auf Kosten des Versicherers anderweitig Versicherung nehmen. Der Versicherer kann die Ausübung dieses Rechtes durch Sicherheitsleistung abwenden.

Tr. 408/9

DTV - Klassifikations- und Altersklausel 1994

(Fassung Februar 1998)

1. *Falls nicht etwas anderes vereinbart ist*, gelten die Prämiensätze dieser Police für Verladungen mit folgenden stählernen Seeschiffen mit eigenem maschinellen Antrieb:

- a) Massengutschiffe (bulk - carrier) und / oder Massengut-Mehrzweckschiffe (combi - nation carrier) bis zum Alter vom 10 Jahren;
- b) Mineralöltanker über 50.000 BRT bis zu einem Alter von 10 Jahren;
- c) sonstige Schiffe bis zu einem Alter von 15 Jahren.

Diese Schiffe müssen ohne Einschränkung wie folgt klassifiziert sein:

Germanischer Lloyd.....	✘ 100 A 5
Lloyd's Register	100 A 1 oder BS
American Bureau of Shipping	✘ A 1
Bureau Veritas	1 3/3 E ✘
China Classification Society	⊕ CSA 5/5
Nippon Kaiji Kyokai.....	NS *
Korean Register of Shipping.....	✘ KRS 1
Norske Veritas	✘ 1 A 1
Registro Italiano Navale	★ 100-A-1.1
Russian Maritime Register of Shipping.....	KM ⊕

2. Verladungen mit stählernen Seeschiffen mit eigenem maschinellen Antrieb, für die die Prämiensätze dieser Police nicht gelten, sind ebenfalls versichert, *falls nicht etwas anderes vereinbart ist*, jedoch nur gegen von Fall zu Fall zu vereinbarende Zulageprämien und Selbstbeteiligungen.
3. Verladungen mit anderen Seefahrzeugen sind nur versichert, wenn Prämie und Bedingungen vor Beginn der Verladung vereinbart worden sind.

DTV-Kriegsklauseln 1984

für die Versicherung von Seetransporten sowie Lufttransporten im Verkehr
mit dem Ausland nach den ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1994
(Fassung Dezember 1994)

1 Umfang der Versicherung

- 1.1 Die in Ziffer 1.1.2.1 der ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1994 ausgeschlossenen Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solcher, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben, sind gemäß der Vollen Deckung mitversichert.
- 1.2 *Falls nicht etwas anderes vereinbart ist*, bleiben die Gefahren der Kernenergie sowie die Gefahren der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand aufgrund von zur Zeit des Beginns der Versicherung geltenden Gesetzen und Verordnungen ausgeschlossen.
- 1.3 Kosten, die dadurch entstehen, daß infolge einer versicherten Gefahr die Reise nicht angetreten, unterbrochen oder nicht fortgesetzt wird, ein Hafen angelaufen wird oder die Güter ausgeladen, gelagert oder mit einem anderen Transportmittel weiterbefördert werden, ersetzt der Versicherer nur, soweit sie nach den York Antwerpener Regeln zur großen Haverei gehören.

2 Beginn und Ende der Versicherung

- 2.1 Die Versicherung gegen diese Gefahren beginnt, sobald die Güter sich zur Beförderung auf der versicherten Reise an Bord des Seeschiffes befinden.
- 2.2 Die Versicherung endet, sobald die Güter am Bestimmungsort aus dem Seeschiff ausgeladen worden sind, spätestens aber für nicht ausgeladene Güter mit Ablauf der im Versicherungsvertrag vereinbarten Frist nach Ankunft des Seeschiffes am Bestimmungsort.
- 2.3 Verläßt das Seeschiff den Bestimmungsort wieder, ohne daß die Güter ausgeladen wurden, so beginnt die Versicherung mit dem Wiederauslaufen erneut. Die Weiterreise ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen und eine zusätzliche Prämie zu entrichten.
- 2.4 Falls der Frachtvertrag an einem anderen Ort als dem darin genannten Bestimmungsort endet, gilt dieser Ort als Bestimmungsort.

Werden die Güter später nach dem im Frachtvertrag genannten oder einem anderen Bestimmungsort weiterbefördert, so ist auch die Weiterreise versichert, wenn sie vor ihrem Beginn angezeigt und eine zusätzliche Prämie entrichtet wird. Unverschuldetes Unterlassen der Anzeige beeinträchtigt den Versicherungsschutz für die Weiterreise nicht.

Die Versicherung für die Weiterreise beginnt, sobald die Güter sich an Bord des weiterbefördernden Seeschiffes befinden; wurden die Güter nicht ausgeladen, so beginnt die Versicherung für die Weiterreise mit dem Wiederauslaufen.

- 2.5 Wenn die Güter während der versicherten Reise in einem Zwischenhafen oder an einem anderen Ort aus dem Seeschiff ausgeladen werden sollen, damit sie mit einem anderen Seeschiff weiterbefördert werden, ruht die Versicherung nach Ablauf von 15 Tagen nach Ankunft des Seeschiffes am Ausladungsort; sie beginnt jedoch wieder, sobald die Güter sich an Bord des weiterbefördernden Seeschiffes befinden. Während der genannten 15 Tage bleibt die Versicherung nur in Kraft, solange sich die Güter im Zwischenhafen am Ausladungsort befinden.
- 2.6 Für die Gefahren, die sich aus der feindlichen Verwendung oder dem Vorhandensein von Minen oder dem Vorhandensein von treibenden oder gesunkenen Torpedos ergeben, gilt die Versicherung auch, solange sich die Güter an Bord eines für ihre Beförderung zum oder vom Seeschiff bestimmten Wasserfahrzeugs befinden. Bei einer solchen Beförderung vom Seeschiff endet die Versicherung jedoch spätestens mit Ablauf von 60 Tagen nach dem Ausladen aus dem Seeschiff, sofern nicht ausdrücklich anderes mit dem Versicherer vereinbart und eine Zulageprämie entrichtet wurde.

2.7 Bestehen die Güter aus mehreren Teilen, so beginnt und endet die Versicherung für jedes Teil nach den obenstehenden Bestimmungen.

2.8 Ein Seeschiff im Sinne dieser Klausel ist ein Schiff, das während der Beförderung der versicherten Güter einen Teil seiner Reise über See zurückzulegen hat.

Die gemäß Ziffer 2.2 und 2.5 vereinbarten Fristen beginnen mit dem Ablauf des Ankunftstages des Seeschiffes. Ein Seeschiff ist angekommen, wenn es am Kai oder einem sonstigen Liegeplatz im Hafengebiet festgemacht oder geankert hat. Steht dort kein Liegeplatz zur Verfügung, so ist das Schiff angekommen, wenn es im Hafengebiet oder außerhalb zum erstenmal geankert oder festgemacht hat.

DTV – Streik - und Aufruhrklauseln 1984

für Versicherungen nach den ADS Güterversicherung 1973

in der Fassung 1994

(Fassung Dezember 1994)

1. Umfang der Versicherung

- 1.1 Die in Ziffer 1.1.2.2 der ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1994 ausgeschlossenen Gefahren von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen und politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen sind im Umfang der vollen Deckung mitversichert.
- 1.2 Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge einer versicherten Gefahr die Reise nicht angetreten, unterbrochen oder nicht fortgesetzt wird, ein Hafen angelaufen wird oder die Güter ausgeladen, gelagert oder mit einem anderen Transportmittel weiterbefördert werden, ersetzt der Versicherer nur, soweit sie nach den York Antwerpener Regeln zur großen Haverei gehören.

2. Wiederausschluss

Falls nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt folgendes:

- 2.1 Treten die in Ziffer 1 genannten Gefahren in einer bestimmten Region auf, so kann der Versicherer diese betreffende Gefahr für diese Region durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer mit zweitätiger Frist vor Beginn der Versicherung ausschließen.
Bei der Versicherung von lagernden Gütern – Zwischenlagerung ausgenommen – kann der Versicherer den Wiederausschluss auch nach Risikobeginn erklären; er wird nach Ablauf der 2 - Tagesfrist zum deklarierten Ablauftermin, spätestens 1 Monat, wirksam.
- 2.2 Die Erklärung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig für die Mitbeteiligten.

DTV-Export-Schutzklausel 1990 (Fassung Dezember 1994)

1. Diese Versicherung ist eine Schutzversicherung (Subsidiärversicherung) bei folgenden Lieferungsvereinbarungen:

EXW, FCA, FAS, FOB, CFR, CPT, DAF, DES, DEQ.

Sie deckt lediglich das eigene Interesse des Versicherungsnehmers; sie kann für einen gemäß den Bedingungen der Police gedeckten Schaden (Verlust, Beschädigungen, Havarie-grosse) nur von ihm und nur insoweit in Anspruch genommen werden, als er hierfür die Zahlung des fälligen Kaufpreises oder die Vergütung der etwa von ihm geleisteten Havarie – Grosse - Zahlung nicht erzwingen kann.

2. Versicherungswert ist der Netto-Fakturenwert.
3. Eine Abtretung der Rechte aus dieser Versicherung ist unzulässig, außer an diejenige Bank, welche den Kaufpreis für das versicherte Gut bevorschusst hat. In diesem Fall gelten die nachstehenden Verpflichtungen des Versicherungsnehmers in gleichem Umfang für die Bank.
4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, außer der bevorschussenden Bank keinem Dritten von dieser Versicherung Kenntnis zu geben; eine Verletzung dieser Bestimmung befreit den Versicherer, *falls nicht etwas anderes vereinbart ist*, von seiner Verpflichtung zur Leistung. Die auf den Versicherer infolge Schadenzahlung übergegangenen Rechte sind vom Versicherungsnehmer im eigenen Namen, aber im Einvernehmen mit dem Versicherer, geltend zu machen.

Tr. 421/94

DTV-Import-Schutzklausel 1990

(Fassung Dezember 1994)

1. Diese Versicherung deckt nach Maßgabe der Allgemeinen Deutschen Seeversicherungs-Bedingungen (ADS), Besondere Bestimmungen für die Güterversicherung (ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1994), als Schutzversicherung lediglich das eigene Interesse des Versicherungsnehmers und ist von diesem nicht übertragbar mit Ausnahme an diejenige Bank, welche den Kaufpreis für das versicherte Gut bevorschusst hat, oder bei einer Veräußerung gemäß § 49 ADS.
2. *Falls nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt folgendes:*

Voraussetzung der Versicherung ist, dass die Güter, auf welche sich diese Schutzversicherung bezieht, gemäß CIF- oder CIP-Kaufvertrag bereits anderweitig versichert sind. Diese Schutzversicherung gilt nur hilfsweise (subsidiär), so dass Dritte (mit Ausnahme der in Ziffer 1. genannten Berechtigten) keine Rechte aus dieser Versicherung herleiten können.
3. Dem Versicherungsnehmer dieses Vertrages oder seinem Rechtsnachfolger im Sinne der Ziffer 1. gegenüber haben die Versicherer dieser Schutzversicherung im Falle von Verlust oder Beschädigung gemäß den Bedingungen dieser Police den Schaden so zu bezahlen, als ob die aufgrund des CIF- oder CIP-Kaufvertrages anderweitig abgeschlossene Versicherung nicht bestünde. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle Rechte gegenüber den Versicherern dieser anderweitigen CIF- oder CIP-Police nach deren Bestimmungen zu wahren und das Inkasso des unter der CIF- oder CIP-Police zu zahlenden Schadenbetrages nach den Weisungen der Versicherer dieses Vertrages entweder selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Kosten, die durch die notwendige und im Einverständnis mit den Versicherern erfolgte Einschaltung Dritter entstehen, werden von den Versicherern dieses Vertrages übernommen. Der von den CIF- oder CIP-Versicherern einkassierte Schadenbetrag ist den Versicherern dieser Import-Schutz-Police unverzüglich nach Eingang zur Verfügung zu stellen.
4. Für diese Schutzversicherung ist vorläufig die volle Prämie zu berechnen, als ob es sich um eine gewöhnliche Transportversicherung handelt. Die Prämie kann bei Vorlage der gemäß Kaufvertrag abgeschlossenen Originalpolice (CIF- oder CIP-Police) unter Berücksichtigung des hierdurch gewährten Deckungsumfanges und der Höhe der Versicherungssumme nach Billigkeit ermäßigt werden.

Auf die Kriegsprämie erfolgt keine Prämienrückgabe.

DTV – Bergungs - und Beseitigungs - Klausel 1989

**für die Versicherung von Gütertransporten nach den
ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung August 1994**

1. Der Versicherer leistet bis zu 5 % der Versicherungssumme Ersatz für Aufwendungen zum Zwecke der Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung von versicherten Gütern, die durch ein versichertes Ereignis beschädigt oder zerstört sind.

Die Entschädigung wird über die Versicherungssumme hinaus gezahlt.

Falls nicht etwas anderes vereinbart ist, ist Voraussetzung, dass

- der Versicherungsnehmer die Aufwendungen nach den Umständen für geboten halten durfte
oder
- die Aufwendungen durch die Befolgung behördlicher Anordnungen entstanden sind
oder
- die Aufwendungen durch die Befolgung der Weisungen des Versicherers entstanden sind.

Der Versicherer leistet auch Ersatz, wenn die zuständige Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nach der Beschädigung oder Zerstörung versicherter Güter deren Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung auf Kosten des Versicherungsnehmers veranlasst.

2. *Falls nicht etwas anderes vereinbart ist*, leistet der Versicherer keinen Ersatz für zusätzliche Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden.
3. *Falls nicht etwas anderes vereinbart ist*, leistet der Versicherer nur insofern Ersatz, als eine Ersatzleistung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
4. Ein Übergang der Rechte an den oder auf die beschädigten oder zerstörten Güter auf den Versicherer findet mit der Ersatzleistung für die Aufwendungen gemäß Ziffer 1 nicht statt. Insbesondere übernimmt der Versicherer keine Haftung aus dem Vorhandensein der beschädigten oder zerstörten Güter. Ziffer 7.11 ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1994 findet Anwendung.

DTV-Maschinenklausel 1995

(Zusatzbedingungen für die Transportversicherung von Maschinen und Apparaten)
(Dezember 1994)

1. Versicherungswert

- 1.1 Als Versicherungswert gilt der gemeine Handelswert oder in dessen Ermangelung der gemeine Wert der Güter am Absendungsort bei Beginn der Versicherung, zuzüglich der Versicherungskosten, der Kosten, die bis zur Annahme der Güter durch den Beförderer entstehen, und der endgültig bezahlten Fracht.
- 1.2 Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben bei der Bemessung des Versicherungswertes unberücksichtigt.

2. Entschädigung

- 2.1 Im Falle von Beschädigung oder Verlust von Teilen der Güter ersetzt der Versicherer die zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder verlorenen Teile.
Falls nichts anderes vereinbart, wird von den Wiederherstellungskosten bei gebrauchten Maschinen und Apparaten ein Abzug "neu für alt" vorgenommen.
- 2.2 Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Schadenfalles niedriger als der Versicherungswert gemäß Ziffer 1.1, so wird die Entschädigung nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert geleistet.
- 2.3 Höchstbetrag der Entschädigung ist – auch im Falle des Totalverlustes – in jedem Fall die Versicherungssumme.
- 2.4 Zoll und sonstige öffentliche Abgaben werden nur insoweit ersetzt, als sie ausdrücklich mitversichert sind.

3. Besondere Ausschlüsse (Falls nichts anderes vereinbart)

- 3.1 Ausgeschlossen sind in jedem Fall Schäden, die der Versicherungsnehmer durch mangelhafte oder unsachgemäße Verladeweise verschuldet hat.
- 3.2 Schäden durch Röhren- oder Fadenbruch werden nur ersetzt, wenn sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die nächste Folge eines Strandungsfalles, eines Brandes, eines Blitzschlages, einer Explosion oder eines dem Transportmittel zugestoßenen Unfalles sind.
- 3.3 Schäden, die bei Inbetriebnahme nach dem versicherten Transport eintreten, werden auch dann nicht ersetzt, wenn sie die Folge eines während des Transportes entstandenen Schadens sind. Ebenfalls nicht ersetzt werden Wertminderungsansprüche aller Art, es sei denn, der frühere Gebrauchszustand konnte durch die Wiederherstellung nicht wieder erreicht werden.

ISM – Klausel für die Güterversicherung

(Stand 01.07.1998)

Die nachstehende ISM-Klausel gilt

1. für Verladung an Bord von
 - RoRo- Fahrgastschiffen im europäischen Verkehr
 - Fahrgastschiffen und Hochgeschwindigkeits-Fahrgastschiffen mit mehr als 12 Passagieren
 - Öltankern, Chemikaliertankern, Gastankern, und Massengut-Frachtern (Bulk - Carrier) über 500 BRZ;
2. ab 01.07.2002 auch für Verladung an Bord von allen anderen Frachtschiffen und mobilen Bohreinheiten über 500 BRZ.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Verladungen an Bord von Schiffen, die nicht gemäß ISM-Code zertifiziert sind oder deren Eigner oder Betreiber kein zum Zeitpunkt der Verschiffung gültiges „Document of Compliance“ besitzen, und wenn der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte wusste oder im Rahmen seines Geschäftsbetriebes hätte wissen müssen,

- a) entweder dass dieses Schiff nicht gemäß ISM-Code* zertifiziert war
- b) oder dass ein gültiges „Document of Compliance (CoC)“ beim Eigner oder Betreiber des Schiffes nicht vorlag,

so wie es die SOLAS - Konvention 1974 mit den entsprechenden Ergänzungen vorsieht.

Dieser Ausschluss findet keine Anwendung, wenn

- der Versicherungsnehmer nachweist, daß er bzw. seine bevollmächtigten Mitarbeiter das Schiff bzw. dessen Eigner oder Betreiber mit der Sorgfalt eines Kaufmannes ausgewählt bzw. dem Spediteur entsprechende Anweisungen erteilt haben;
- der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte Käufer ist und nach den Bedingungen des Kaufvertrages keinen Einfluss auf die Auswahl des Schiffes bzw. der am Transport beteiligten Parteien nehmen konnte.

PoLar - Klausel

1. Versicherung von Lagerrisiken

- 1.1 Bei Lagerungen der Güter während der Dauer der Versicherung ist die Versicherung für jede Lagerung auf höchstens 60 Tage begrenzt, soweit in dem Vertrag nicht bereits eine kürzere Frist vereinbart ist oder Lagerungen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind. Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise zählen als zur Lagerung gehörend.
- 1.2 Ist die Lagerung jedoch nicht durch den Versicherungsnehmer veranlasst worden, bleibt die Versicherung nur dann über den in Ziffer 1.1 genannten Zeitraum hinaus bestehen, wenn
 - 1.2.1 der Versicherungsnehmer nachweist, dass er keine Kenntnis von der zeitlichen Überschreitung der Lagerdauer hatte oder nach kaufmännischen Grundsätzen keinen Einfluss auf die Dauer nehmen konnte;
 - 1.2.2 bei See- und Lufttransporten - nur soweit das eigene Interesse des Versicherungsnehmers betroffen ist – der versicherte Transport nach dem Ausladen aus dem Seeschiff im Bestimmungshafen bzw. aus dem Luftfahrzeug im Zielflughafen durch ein versichertes Ereignis verzögert wurde.
 - 1.2.3 Erlangt der Versicherungsnehmer im Falle der Ziffer 1.2.1 und 1.2.2 Kenntnis von der Überschreitung der Lagerdauer, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dem Versicherer gebührt ein zu vereinbarenden Zuschlagsbeitrag.
- 1.3.1 Eventuelle Regelungen des Vertrages zu Repräsentanten finden für diese Vereinbarungen keine Anwendung.

2. Versicherung von politischen Risiken

Soweit im Rahmen des Vertrages politische Risiken generell mitversichert sind bzw. auf Einzelantrag mitversichert werden können, ist vereinbart:

- 2.1 Die Mitversicherung politischer Gefahren (wie z. B. Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, Terrorismus, Aufruhr oder sonstige bürgerliche Unruhen) - unabhängig davon, ob sie in geschriebener oder in Form gedruckter Standard - Bedingungen (z. B. DTV-, ICC - Bestimmungen) vereinbart worden sind – kann der Versicherer weltweit mit einer Frist von 48 Stunden kündigen, sofern die versicherten Transporte und Lagerungen noch nicht begonnen haben.
- 2.2 Die Kündigung wird wirksam mit Ablauf der oben genannten Frist, beginnend Mitternacht des Tages, an dem die Kündigung beim Versicherungsnehmer eingegangen ist. Die Kündigung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig für alle Mitbeteiligten.
- 2.3 Für Lagerungen, die vor Zugang der Kündigung begonnen haben und die gemäß oben stehender Bestimmungen über die Mitversicherung politischer Gefahren versichert sind, besteht Versicherungsschutz für höchstens weitere 30 Tage.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln: auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch - außer in der Lebens- und Unfallversicherung - schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluß. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z.B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim GDV und beim PKV - Verband zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Beispiele:

Allgemeine Haftpflichtversicherung:

Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Kfz-Versicherer

- Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.
- Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer

- Aufnahme von Sonder Risiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag,
- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung;

Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Transportversicherer

Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch.

Unfallversicherer

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht.
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen, außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien) werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von Datenübermittlung, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten - wie z. B. Gesundheits- und Bonitätsdaten - bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten (sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners) werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut (der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät). Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften (sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u. a.).

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen (sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluß und Stand Ihres Bausparvertrages). Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.